

Dem Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung steht auch nicht entgegen, dass hierdurch die Entscheidung in der Hauptsache vorweggenommen wird.

Zwar widerspricht ein solches Rechtsschutzziel grds. der Funktion des vorläufigen Rechtsschutzes. Denn eine Regelungsanordnung darf nach st. Rspr. grds. nur eine einstweilige Regelung enthalten und das Ergebnis der Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnehmen oder diesem endgültig vorgreifen (*Gräber*, FGO, § 114 Anm. 66 m.w.N. zur Rechtsprechung). Ausnahmsweise kann jedoch eine die endgültige Regelung vorwegnehmende Anordnung erfolgen, wenn Rechtsschutz auf andere Weise nicht zu erlangen ist und die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes zu unerträglichen Folgen für den Antragsteller führen würde (*Gräber*, a.a.O., § 140 Anm. 69 m.w.N. zur Rechtsprechung).

Der Senat hält die Vorwegnahme der Entscheidung der Hauptsache für zulässig, da anderenfalls kein effektiver Rechtsschutz durch die Finanzgerichtsbarkeit gewährt werden könnte. Denn nach Ergehen des Eröffnungsbeschlusses durch das AG werden vollendete Tatsachen geschaffen, die in einem Hauptverfahren nicht korrigierbar und im Hinblick auf die einschneidenden Folgen der Vollstreckungsmaßnahme oder effektiven Rechtsschutz nicht hinnehmbar sind. Denn nach § 13 Abs. 2 InsO kann der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur zurückgenommen werden, bis das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag rechtskräftig abgewiesen ist. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens soll nach dem Willen des Gesetzgebers im Interesse der Rechtssicherheit die Eröffnung des Verfahrens wegen ihrer Wirkungen gegenüber Dritten durch die Rücknahme des Antrags nicht mehr infrage gestellt werden können; nicht erforderlich ist es, dass der Beschluss über die Verfahrenseröffnung rechtskräftig ist. Die Möglichkeit der Rückgängigmachung des Verfahrens und seiner Wirkungen entfällt daher mit dem Wirksamwerden des Eröffnungsbeschlusses (Urteil des BFH v. 19.12.1989 – VII R 30/89, a.a.O.). Zudem ist das FA nicht gehindert, erneut einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen.

Dem Antrag war nach alledem zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO; der Antragsgegner ist der unterlegene Beteiligte.

## Vergütungsrecht

§§ 1, 10, 11 InsVV; §§ 1835, 1836, 1915, 1987 BGB

### Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters im streitigen Zivilprozess

Leitsatz der Redaktion:

Bei dem durch die Zustellung des Eröffnungsantrags an den Schuldner in Gang gesetzten Insolvenzverfahren (vgl. hierzu BGHZ 149, 178, 181 = ZInsO 2002, 29) stehen sich nur der antragstellende Gläubiger und der Schuldner ähnlich wie die Parteien eines Zivilprozesses gegenüber; der vorläufige Insolvenzverwalter ist nicht „Partei“. Die Kosten des vorläufigen Insolvenzverwalters gehören nicht zu den „Kosten des Verfahrens“.

LG Lüneburg, *Urt. v. 18. 2. 2011 – 3 O 207/10*

Der Kläger begehrt von dem Beklagten Zahlung einer Vergütung für die Tätigkeit des Klägers als vorläufiger Insolvenzverwalter in dem Insolvenzeröffnungsverfahren 7 IN 118/09 und 7 IN 05/10 betreffend das Vermögen des Beklagten.

Die IKK Niedersachsen und die TK Group beantragten mit Schreiben v. 27.4.2009 und mit Schreiben v. 11.11.2009 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beklagten.

Mit Beschluss des AG Uelzen v. 22.12.2009 wurde der Kläger zum Gutachter bestellt. Insoweit wird auf den Beschluss ... verwiesen.

Mit Beschluss des AG Uelzen v. 20.1.2010 wurde der Kläger zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt, nachdem er am 20.1.2010 einen Bericht vorgelegt hat. Der Kläger begann, sich einen Überblick über das Grundvermögen zu verschaffen und veranlasste die Eintragung des Insolvenzvermerks zur Sicherung des Grundvermögens im Grundbuch (Schreiben an das AG Uelzen – Grundbuchamt – v. 22.1.2010). Banken wurden angeschrieben und auf die Verfügungsbeschränkungen hingewiesen. Insoweit wird auf den Zwischenbericht an das AG Uelzen v. 22.1.2010 verwiesen. Mit anwaltlichem Schreiben v. 3.2.2010 legte der Beklagte gegen die Anordnung der vorläufigen Verwaltung sofortige Beschwerde ein. Mit den Beschlüssen 3 T 37/10, 3 T 38/10 und 3 T 77/10 bestätigte das LG Lüneburg als Beschwerdegericht die Beschlüsse des AG Uelzen. Insoweit wird auf die Beschlüsse verwiesen. Nachdem der Beklagte die Forderungen beglichen hatte, wurde der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens für erledigt erklärt und das AG Uelzen als Insolvenzgericht hob am 16.2.2010 die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung auf.

Im Insolvenzeröffnungsverfahren wurde eine Bilanz für das Jahr 2007, erstellt am 19.3.2008, überreicht, aus der sich ergibt, dass die Summe aller Aktiva 1.904.687,72 € beträgt. Kreditverbindlichkeiten betragen ca. 560.000 €.

Der Kläger behauptet, dass Immobilienvermögen in Form eines landwirtschaftlichen Betriebs ermittelt werden konnte und dass die gesamte Hofstelle einen Verkehrswert i.H.v. 1,3 – 1,5 Mio. € habe. Insoweit sei mangels weiterer Berechnungsmöglichkeiten von einem Vermögenswert i.H.v. 1,3 Mio. € auszugehen. Bei den Verbindlichkeiten, die bei Grundpfandrechten mit ungefähr 650.000 € vorhanden seien, hätte er sich mit dem mit Aus- und Absonderungsrechten belasteten Immobilienvermögen erheblich befasst, indem er den Versicherungsschutz überprüft habe, die Immobilie in Besitz genommen habe, den Grundbuchauszug bewertet und nach Kontaktaufnahme mit den Banken die Eintragung eines Sperrvermerks veranlasst habe. Insoweit ergebe sich ein zugrunde zu legenden Wert i.H.v. insgesamt 1,9 Mio. €.

Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 16.288,12 € zu zahlen nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich seit dem 8.10.2010.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, der Kläger sei nicht aktivlegitimiert, weil er in seiner Eigenschaft als vorläufiger Insolvenzverwalter klage.

Das vorläufige Insolvenzverfahren sei aufgrund falscher Informationen eingeleitet worden und der Kläger missbrauche den Gutachterauftrag. Die von dem Kläger aufgelisteten Tätigkeiten, wie Übersicht über den Versicherungsschutz, Sanierungsmöglichkeiten, Überblickverschaffung über das betriebliche Anlagevermögen oder Wertermittlung und andere, seien nicht korrekt durchgeführt worden.

Die Akten 7 IN 5/10 und 7 IN 118/09 des AG Uelzen – Insolvenzgericht – waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

#### Entscheidungsgründe:

I. Die Klage ist zulässig.

Das LG Lüneburg ist für die Entscheidung örtlich und sachlich zuständig.

Der vorläufige Insolvenzverwalter, hier der Kläger, hat im Fall der Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens seinen materiell-rechtlichen Vergütungsanspruch im streitigen Zivilverfahren durchzusetzen (BGH, Beschl. v. 3.12.2009 – IX ZB 280/08, *ZInsO 2010, 107*).

Der Kläger kann nicht darauf verwiesen werden, seine Vergütung und Auslagen gegen den Beklagten festsetzen zu lassen. Ein Festsetzungsverfahren aus eigenem Recht kann nicht betrieben werden (vgl. BGH, Beschl. v. 23.7.2004 – IX ZB 256/03, *LNR 2004, 17137*). Denn insofern fehlt es an einer Kostengrundentscheidung. Bei dem durch die Zustellung des Eröffnungsantrags an den Schuldner in Gang gesetzten Insolvenzeröffnungsverfahren (vgl. hierzu BGHZ 149, 178, 181 = *ZInsO 2002, 29*) stehen sich nur der antragstellende Gläubiger und der Schuldner ähnlich wie die Parteien eines Zivilprozesses gegenüber; der vorläufige Insolvenzverwalter ist nicht „Partei“. Die Kosten des vorläufigen Insolvenzverwalters gehören nicht zu den „Kosten des Verfahrens“. Dieses hat der BGH bereits mit Beschl. v. 26.1.2006 – IX ZB 231/04, *ZInsO 2006, 204* – entschieden (bestätigt durch BGH, Beschl. v. 13.12.2007 – IX ZR 196/06, *ZInsO 2008, 151*).

Der Kläger ist aktivlegitimiert.

Der in der Klageschrift gewählte Zusatz „in seiner Eigenschaft als ehemaliger vorläufiger Insolvenzverwalter“ diene lediglich der Klarstellung und ist nach Ansicht des Gerichts nicht dahin gehend auszulegen, dass der Kläger seine Aufgabenwahrnehmung als vorläufiger Insolvenzverwalter nach Aufhebung fortsetzt.

Der Beklagte ist auch passivlegitimiert.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen materiell-rechtlichen Anspruch auf Vergütung und Auslagenersatz und dieser kann sich nur gegen den Beklagten als Inhaber des verwalteten Vermögens richten und folgt aus §§ 1835, 1836, 1915, 1987, 2221 BGB analog.

Die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters kann nicht unvergütet bleiben und dem vorläufigen Insolvenzverwalter kann nicht das Risiko der Eröffnung oder der Erledigung auferlegt werden. Die Befriedigung des vorläufigen Insolvenzverwalters kann grds. nur aus dem Vermögen des Schuldners (der Masse) erfolgen (h.M., *Kuhn/Uhlenbruck*, § 106 Rn. 20b und

20d m.w.N.; OLG Frankfurt/M., ZIP 1992, 1564 f.; LG Frankenthal, RPflegler 1997, 38, 39).

Dieser Meinung hat sich der BGH angeschlossen und auch nach Inkrafttreten der InsO ist diese Meinung herrschend geblieben. Jedenfalls im Außenverhältnis sind die Vergütung und die Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters nach Erledigung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausschließlich von dem Schuldner aufzubringen (BGH, Beschl. v. 13.12.2007 – IX ZR 196/06, *ZInsO 2008, 151* m.w.N.; OLG Celle, *ZInsO 2000, 223*; MünchKomm-InsO/Nowack, § 11 InsVV Rn. 22).

Insoweit konnte der Kläger auch im Insolvenzverfahren keine spezielle, seine Kosten betreffende Kostengrundentscheidung erwirken. Nach der derzeitigen Gesetzeslage gibt es für das Insolvenzgericht keine Möglichkeit, einen besonderen, die Kosten des vorläufigen Insolvenzverwalters regelnden Beschluss zu erlassen. Voraussetzung eines solchen Beschlusses wäre – wie bei jeder Kostengrundentscheidung – ein vorausgegangenes Verfahren, an dem alle beteiligt waren, die durch den Kostenbeschluss betroffen sind. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist aber, wie oben bereits ausgeführt, nicht „Partei“ des Eröffnungsverfahrens. Zudem ist die Pflicht, die Kosten des vorläufigen Insolvenzverwalters zu übernehmen, nicht Verfahrensgegenstand und die Kosten des vorläufigen Insolvenzverwalters gehören auch nicht zu den „Kosten des Verfahrens“. Der besondere Beschluss würde sich entweder über § 50 GKG hinwegsetzen oder – ohne vorausgegangenes Erkenntnisverfahren – einen materiell-rechtlichen Erstattungsanspruch titulieren (BGH, Beschl. v. 13.12.2007 – IX ZR 196/06, *ZInsO 2008, 151*).

II. Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Vergütung §§ 1835, 1836, 1915, 1987, 2221 BGB analog in der zuerkannten Höhe.

Der Anspruch des Klägers ist aber nur in der zuerkannten Höhe gegeben. Grundlage für die Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist der Wert des einem künftigen Insolvenzbeschluss unterliegenden Vermögens des Schuldners bei Beendigung der vorläufigen Insolvenzverwaltung (BGH, Beschl. v. 8.7.2004 – IX ZB 589/02, *ZInsO 2004, 909*).

Das Gericht geht vorliegend von einem Wert i.H.v. 650.000 € aus. Der Kläger selbst geht von einem Vermögenswert i.H.v. 1,3 Mio. € aus. Von diesem Wert sind aber die Belastungen i.H.v. 650.000 € abzuziehen.

Der Kläger hat sich entgegen seiner Ansicht im Rahmen der vorläufigen Insolvenzverwaltung mit dem von Aus- und Absonderungsrechten belasteten Immobilienvermögen nicht ausreichend „erheblich befasst“, um hierfür eine Vergütung zu erhalten. Abzustellen ist dabei auf die Bearbeitung dieser Rechte.

Erheblich ist eine Tätigkeit nach Ansicht des Klägers schon dann, wenn die Eintragung des Sperrvermerks in das Grundbuch durch den vorläufigen Insolvenzverwalter veranlasst wurde (vgl. *Haarmeyer/Wutzke/Förster*, InsVV, 4. Aufl. 2007, § 11 Rn. 53). Diesen Standpunkt teilt die Kammer nicht. Es muss für die „erhebliche“ Befassung mit Gegenständen, die nach Insolvenzeröffnung der Aus- oder Absonderung unterliegen,

gefordert werden, dass die Befassung mit diesen Rechten den vorläufigen Insolvenzverwalter in erheblichem Maße in Anspruch genommen hat. Überschreitet die Tätigkeit diese Erheblichkeitsschwelle nicht, bekommt der vorläufige Insolvenzverwalter dafür nichts (vgl. BGH, Beschl. v. 14.12.2005 – IX ZB 256/04, LNR 2005, 28534). Erst, wenn der vorläufige Insolvenzverwalter sich mit dem aus- oder absonderungsbelasteten Gegenstand genauso befasst wie der endgültige Verwalter, ist die Vergütung verdient (vgl. BGH, Beschl. v. 14.12.2005, a.a.O.).

Die Tätigkeit des Klägers reicht nach Ansicht des Gerichts für eine erhebliche Befassung jedoch nicht aus. Das bloße Veranlassen des Eintragungsvermerks in das Grundbuch beansprucht nur einen sehr geringen Zeitaufwand. Auch die Prüfung einer Versicherung (nach Ansicht des Beklagten bei der falschen) ist nicht maßgebend.

Darüber hinaus wird die erhebliche Befassung mit den Aus- und Absonderungsrechten, wenn sie denn gegeben wäre, nicht mehr über die Berechnungsgrundlage nach §§ 1, 10 InsVV erfasst (noch so BGH, Beschl. v. 14.12.2000 – IX ZB 105/00, ZInsO 2001, 165). Vielmehr wäre in solchen Fällen grds. ein Zuschlag (§§ 3, 10 InsVV) zu gewähren. Für die Einbeziehung von Gegenständen mit Aus- und Absonderungsrechten in die Bemessungsgrundlage liefert die InsVV nur eine Grundlage in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2, also dann, wenn Gegenstände mit Absonderungsrechten verwertet oder Aus- und Absonderungsrechte abgefunden werden. Die bloße Verwaltung des vorläufigen Insolvenzverwalters mit dem Ziel der Sicherung und Erhaltung ist damit nicht vergleichbar (vgl. BGH, Beschl. v. 14.12.2005 – IX ZB 256/04, ZInsO 2006, 337 und IX ZB 268/04, ZInsO 2006, 143).

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Rechtsansicht liegt daher ein Gegenstandswert i.H.v. 650.000 € vor. Dieser ergibt sich aus einem Grundvermögen i.H.v. 1,3 Mio. € abzgl. der Belastungen i.H.v. ca. 650.000 €.

Der Beklagte kann nicht damit gehört werden, dass sich der Kläger falsche Informationen vom Gläubiger habe geben lassen und dass die zugrunde liegenden Werte falsch ermittelt wurden. Der Kläger war berechtigt, aufgrund der ihm vorliegenden Informationen vonseiten der Steuerberater oder der Banken eine Schätzung vorzunehmen. Darüber hinaus bezieht sich der Kläger bei seiner Bemessungsgrundlage auch auf neutrale Informationsquellen wie den Jahresabschluss des Jahres 2007 der Steuerberatungsgesellschaft Raßmann und Partner GmbH.

Der Beklagte hätte jederzeit durch Vorlage entsprechender Unterlagen die Werte korrigieren können, was er aber unterließ.

Der Regelsatz beträgt daher gem. § 11 Abs. 1 InsVV i.V.m. Abs. 2 InsVV von den ersten

25.000 € 40 %	10.000 €
von dem Mehrbetrag bis 50.000 € (25.000 €) 25 %	6.250 €
von dem Mehrbetrag bis 250.000 € (200.000 €) 7 %	14.000 €
von dem Mehrbetrag bis 500.000 € (250.000 €) 3 %	7.500 €

von dem Mehrbetrag bis 25.000.000 € (150.000 €) 2 %	3.000 €
Gesamtregelvergütung	40.750 €.

Die Regelvergütung der vorläufigen Verwaltung (0,25) beträgt 10.187,50 €.

Eine Erhöhung gem. § 3 Abs. 1 InsVV hat der Kläger nicht beantragt. Die Ausführungen des Klägers im nicht nachgelassenen Schriftsatz v. 8.2.2011 veranlassen das Gericht nicht, erneut in die mündliche Verhandlung einzutreten, weil der Kläger lediglich die Erhöhungsmöglichkeiten in abstrakter Weise darstellt und diese hier nicht geltend gemacht hat. Eine Erhöhung von Amts wegen ist ausgeschlossen und auch nicht gegeben (s.o. die Ausführungen zu einer Erhöhung wegen der Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten).

Abschläge gem. § 3 Abs. 2 InsVV sind hier ebenfalls nicht vorzunehmen. Der von dem Beklagten angeführte geringe Arbeitsaufwand des Klägers führt nicht zu einem Zurückbleiben hinter dem anteiligen Regelsatz.

Nach § 3 Abs. 2 InsVV a) – d) sind beispielhaft nur dann Abschläge zu tätigen, wenn der Insolvenzverwalter mit seiner Tätigkeit weit hinter seinen Aufgabenbereichen zurückbleibt. Durch den anteiligen Wert von 0,25 wird der vorzeitigen Beendigung des Verfahrens ausreichend Rechnung getragen.

Auch das In-Abrede-Stellen der vorgenommenen Aktivitäten reicht zu einer Durchführung der Abschläge nicht aus. Unstreitig hat der Beklagte dem Kläger als vorläufigem Insolvenzverwalter die notwendigen Informationen nicht zukommen lassen, um die aus seiner Sicht falschen Informationen auszuräumen.

Addiert man nunmehr die MWSt i.H.v. 1.936,63 € zu der Regelvergütung i.H.v. 10.187,50 €, ergibt sich eine Vergütung i.H.v. 12.123,13 €. Unter Hinzufügung der Auslagenpauschale und der 19 %igen USt ergibt sich eine Gesamtvergütung i.H.v. 12.420,63 €.

Das Gericht ist auch nicht gehalten zu prüfen, ob hier vorliegend ausnahmsweise nach den Behauptungen des Beklagten dem Gläubiger die Kosten aufzuerlegen sind. Dieses wäre einem Schadensersatzverfahren des Beklagten gegen den Gläubiger vorbehalten und kann im hiesigen Rechtsstreit nicht entschieden werden. Der Schuldner, der mit seinem Vermögen im Außenverhältnis zu dem vorläufigen Insolvenzverwalter für dessen Vergütung und Auslagen aufkommen muss, kann im Innenverhältnis zu dem Antragsteller u.U. berechtigt sein, von diesem Schadensersatz zu verlangen (OLG Celle, ZInsO 2000, 223).

Der Zinsanspruch des Klägers ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB. Die Klagschrift ging am 8.10.2010 beim LG ein.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

*Hinweis der Redaktion: Vgl. hierzu auch die Urteilsanmerkung von RA Henning Sämisch in einer der nächsten Ausgaben.*

### 18. Verfahrensabschluss (III.20)

Bei den regelhaften Berichten nach der ersten Gläubigerversammlung ist eine ständige Fortschreibung der Prüfung/Beitreibung der masserelevanten Ansprüche festzuschreiben. BAKinso stellt hier teilweise in Verfahren keine transparente Förderung und Berichterstattung fest. Regelungen zu einer transparenten Schlussrechnung unter Beifügung geordneter und mit den Konten nachvollziehbar verbundener Belege fehlen vollständig. Regelungen zu einem transparenten, nachvollziehbaren Vergütungsantrag bzw. -anträgen fehlen vollständig.

### 19. Insolvenzplan (III.22)

Der Terminus „ein Insolvenzplan“ zeigt nicht auf, dass der Verwalter gehalten ist, die Vorlage eines von ihm erstellten Planes zu prüfen. Ggf. sollte im Bericht nach § 156 InsO erläutert sein, warum ein solcher nicht in Betracht kommt.

### 20. Verfahren mit Auslandsberührung (III.23)

Es ist eine Regelung aufzunehmen, dass der Verwalter dem Gericht eine, häufig erst nachträglich, bekannt werdende Auslandsberührung sofort anzeigt und mitteilt, ob er sich in der Lage sieht, ggf. Masseverwertung dort rechtlich und infrastrukturell zu bewältigen.

### 21. Öffentlichkeitsarbeit (III.24)

BAKinso weist auf Ziffer 10 der hiesigen Stellungnahme hin. Da die GOI auch für den Sachverständigen und vorläufigen „schwachen“ Verwalter gelten sollen, sind in diesen Wirkungsbereichen zumindest Absprachen mit dem Gericht zum Verhalten gegenüber der Presse ggf. notwendig und zu regeln.

...

## Stellungnahme zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (GOI) des Verbandes der Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. (VID)

Der VJI nimmt zu dem mit Arbeitspapier v. 7.1.2011 entwickelten Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (GOI) im Einzelnen wie folgt Stellung:

### 1. Höchstpersönlichkeit (II. 1)

Die als höchstpersönlich herausgearbeiteten Tätigkeiten des Insolvenzverwalters entsprechen den Vorstellungen des VJI. Konkretisiert werden sollte nach Ansicht des VJI, dass der Insolvenzverwalter alle Berichts- und Prüfungstermine sowie weitere Gerichtstermine selbst wahrzunehmen hat. Ebenso sollte bei allen wesentlichen Betriebsversammlungen und Verhandlungen mit Übernahminteressenten und Verkäufen von Anlagevermögen vorgefahren werden.

Kein Konsens besteht bei der Ausnahmeregelung für sog. „Stundungsverfahren“, insbesondere auch für Verbraucherinsolvenzverfahren. Der VJI fordert insofern eine grundsätzliche Gleichbehandlung der Bearbeitung von Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Bei Verbraucherinsolvenzverfahren soll es nach Auffassung des VJI allerdings ausnahmsweise möglich sein, qualifizierte Mitarbeiter, die der ständigen Überwachung des Insolvenzverwalters/Treuhänders unterliegen, anhand eines vom Insolvenzverwalter vorgegebenen Fragekatalogs unter Vorgabe der in der Bearbeitungspraxis üblichen Abläufe mit der Wahrnehmung der Treuhänderaufgaben zu betrauen.

### 2. Externe Dienstleister (II. 2)

Der VJI ist ebenfalls der Ansicht, dass sich der Insolvenzverwalter in bestimmten Bereichen der Unterstützung externer Dienstleister bedienen kann. Klargestellt werden sollte jedoch, dass bei Einschaltung externer Dienstleister auf Kosten der Insolvenzmasse kein Vergütungszuschlag gem. § 4 Abs. 1, 3 InsVV für die Tätigkeit, die der Insolvenzverwalter auf externe Dienstleister übertragen hat, in Ansatz gebracht werden darf.

Die Bewertung der beauftragten Dienstleister sollte der Insolvenzverwalter nach Auffassung des VJI fortlaufend, nicht nur einmal jährlich vornehmen. Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass auch die externen Dienstleister der Kontrolle von Berufsvereinigungen oder gemäß der ISO-Norm unterliegen.

### 3. Personelle und sachliche Büroausstattung (II. 4)

Der VJI hält es ebenfalls für unabdingbar, hoch qualifiziertes Personal in allen relevanten Bereichen der Insolvenzverwaltung einzusetzen. Die Qualität des Personals wird nach Auffassung des VJI jedoch nicht nur durch professionelle Zertifikate für Insolvenz Sachbearbeiter gewährleistet, sondern kann auch durch eigene bürointerne Ausbildung des Verwalters gewährleistet werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der VJI grds. von einer höchstpersönlichen Wahrnehmung der Verwalteraufgaben ausgeht, sollte der Verwalter mindestens ebenso gut wie Anbieter von Seminarveranstaltungen geeignet sein, sein Personal auszubilden und den von Mitarbeitern betrauten Aufgabenbereich zu kontrollieren. Auch vor dem Hintergrund des für viele junge Verwalter nur schwerlich zu leistenden Kostenaufwands für Zertifikatslehrgänge sollte die Möglichkeit eigener Qualifizierungsmaßnahmen diesen nach Auffassung des VJI gleichgestellt werden.

### 4. Haftpflichtversicherung (II. 5)

Der VJI hält ebenfalls eine persönliche Vermögensschadenhaftpflichtversicherung des Insolvenzverwalters mit einer Mindestversicherungssumme von 2.000.000 € für erforderlich. Im Einzelfall sollte es denjenigen Insolvenzverwaltern, die keine Insolvenzverfahren über das Vermögen juristischer Personen bearbeiten, mit Zustimmung des jeweiligen Insolvenzgerichts gestattet sein, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von 1.000.000 € zu unterhalten, welche bei Bedarf jedoch aus eigenen Mitteln des Verwalters jederzeit aufgestockt werden muss. Der VJI spricht sich zudem ausdrücklich dafür aus, dass die Kosten einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die bei besonderen Haftungsrisiken zusätzlich abzuschließen ist, nicht die Insolvenzmasse belasten sollten. Dies resultiert aus dem Umstand, dass eine solche zusätzliche Versicherung nur in solchen Insolvenzverfahren abzuschließen sein wird, in denen der Insolvenzverwalter ohnehin von einer Mehrvergütung begünstigt wird, sodass ihm die Mehrbelastung der Versicherungskosten zuzumuten ist.